



**Fördern, was Ihnen am Herzen liegt.
Mit unserem Stiftungsmanagement.**

Stiftungsmanagement
der Sparkasse KölnBonn





Inhalt

	Seite
Klarheit stiften: Eine Definition.	4
Zu treuen Händen: Der Stifter hat die Wahl.	6
Errichtung einer Stiftung: In fünf Schritten von der Idee zur Tat.	10
Ihr finanzielles Engagement: Steuerliche Vorteile für Stifter.	17
Stiftungsmanagement: Im Auftrag des Stifters.	19



Vorwort: Alles aus einer Hand

Zu Lebzeiten etwas bewegen, Verantwortung übernehmen, ein Projekt fördern, der Gesellschaft etwas zurückgeben – das sind die Hauptmotive von Stifterinnen und Stiftern. Dabei ist die Dauerhaftigkeit von Stiftungen für viele Stifter ein entscheidender Vorteil gegenüber anderen Möglichkeiten, ihr Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Stiftungen dienen grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung dem vom Stifter festgelegten Zweck. Sie ermöglichen so ein Wirken über die eigene Lebenszeit hinaus und erfüllen damit in besonderer Weise den Anspruch der Nachhaltigkeit. Viele Stifter nutzen auch die Freiheit in der Gestaltung der Namensgebung für ihre Stiftung. Sie können ihren Namen auf Dauer mit dem guten Zweck verknüpfen oder auch anderen Menschen ein Denkmal setzen.

Wenn Sie sich den Wunsch einer eigenen Stiftung erfüllen wollen, brauchen Sie kein Millionenvermögen. „Viele Vermögende stiften – aber nicht alle Stifter sind vermögend“ stellte bereits 2004 eine Studie der Bertelsmann-Stiftung fest. Was Sie aber auf jeden Fall brauchen, ist eine gute und qualifizierte Beratung. Die Sparkasse KölnBonn unterhält eine eigene Abteilung für das Stiftungsmanagement. Unsere Stiftungsmanager können auf ein umfangreiches Know-how und langjährige Erfahrungen in der Verwaltung unserer neun eigenen Stiftungen und einer Vielzahl weiterer Stiftungen in Köln und Bonn zurückgreifen. Dabei umfasst unser Angebot neben der Stiftungserrichtung und der Vermögensverwaltung vor allem auch die Umsetzung Ihrer gewählten Förderzwecke – sei es zum Beispiel in Bildung und Ausbildung, Jugendhilfe, Sport oder in Kunst und Kultur. Die Frage, wie die Mittel am besten für den guten Zweck ausgegeben werden können, stellen sich nur wenige Geldinstitute, obwohl diese Frage für Sie als Stifter von zentraler Bedeutung ist. Meist wird im Bankenbereich nur die Vermögensverwaltung angeboten, während das Stiftungsmanagement an externe Dienstleister weitergegeben wird. Wir hingegen kennen die Organisationen, Vereine und Initiativen in unserer Region so gut wie kaum ein anderer. Diese Erfahrungen und das daraus resultierende Netzwerk vor Ort sind aus unserer Sicht unverzichtbar, um auf Dauer im Sinne des Stifters oder der Stifterin zu wirken. Wir können mehr als nur Vermögensverwaltung: Wir betreuen Ihre Stiftung auch in Ihrem Stiftungswirken und übernehmen auf Wunsch auch alle administrativen Aufgaben ihrer Stiftung.

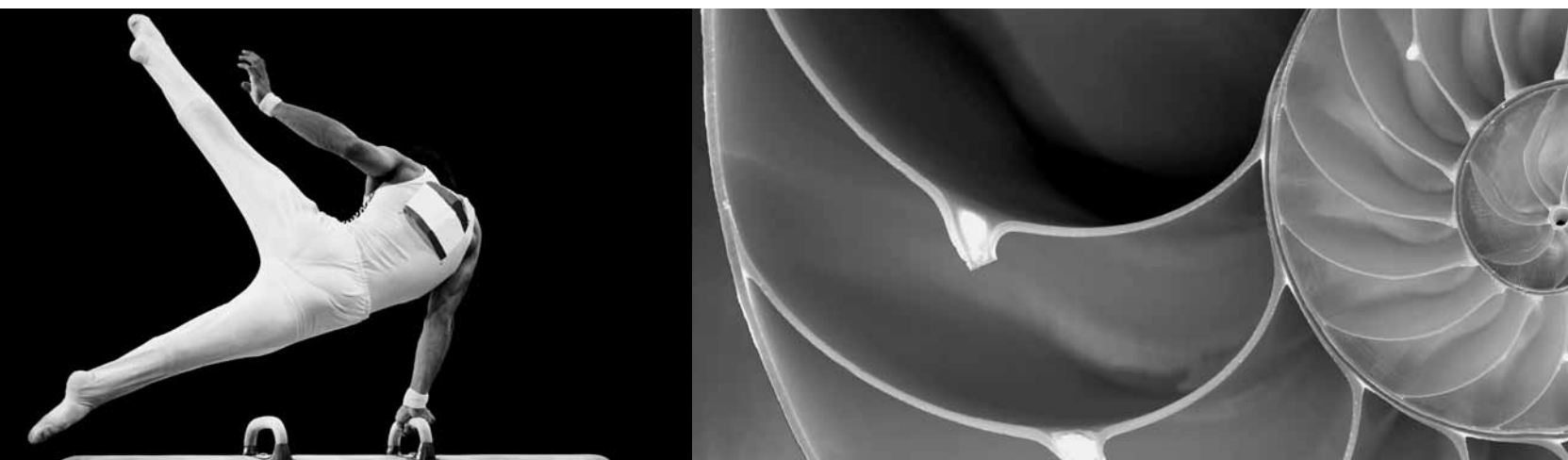


Eine sehr gute Alternative zur eigenen Stiftung ist das Zustiften in eine bereits bestehende Stiftung. Wir helfen Ihnen gerne bei der Suche nach einer Stiftung, die Sie unterstützen möchten. Die Sparkasse KölnBonn und ihre Stiftungsmanager unterhalten seit vielen Jahren enge Kontakte zu zahlreichen Stiftungen in der Region.

Meiner Überzeugung nach ist es für jeden Bürger eine große Bereicherung, nach seinen jeweiligen Möglichkeiten Verantwortung für das Gemeinwohl zu übernehmen und Einsatzbereitschaft sowie Eigeninitiative zu entwickeln. Die Bürgerstiftungen in der Region, die von unserer Sparkasse unterstützt werden, bieten hierfür eine ideale Plattform. Sie führen viele Menschen zusammen, die sich für die Gemeinschaft einsetzen wollen – ob mit Zeit, guten Ideen oder Geld.

Wer stiftet, bringt in der Regel nicht nur Geld, sondern meist auch viel persönliches Engagement und Herzblut ein. Auch für uns ist Stiftungsarbeit eine Herzensangelegenheit. Wir freuen uns auf Ihre Stiftung und eine lange, vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Artur Grzesiek
Vorsitzender des Vorstandes



Klarheit stiften: Eine Definition.

Von einer Stiftung spricht man, wenn ein Vermögen einem bestimmten, auf Dauer angelegten Zweck unwiderruflich gewidmet wird.

Das Wort „Stiftung“ hat im deutschen Sprachgebrauch eine reiche, jahrhundertealte Tradition. Dennoch sind Begriff und Wesen der Stiftung im Bewusstsein der Öffentlichkeit wenig ausgeprägt. Stiften bedeutet für viele nichts anderes als zu spenden.

Worin unterscheiden sich aber Stiftung und Spende?

Eine Stiftung ist grundsätzlich eine Vermögensmasse – Geld, Wertpapiere, Immobilien –, die sich selbst gehört und erhalten bleiben muss. Nur die Erträge, die aus dem Vermögen erwirtschaftet werden, dürfen für die Ziele der Stiftung ausgegeben werden. Eine Spende hingegen muss zeitnah, spätestens im zweiten Jahr nach dem Zahlungseingang, für Aufgaben oder Projekte ausgegeben werden („Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung“). Der Stifter kann eine Stiftung individuell auf seine Ziele und Vorstellungen zuschneiden. Er kann der Stiftung einen eigenen Namen geben und sich persönlich in die Stiftungsarbeit einbringen. Der Spender hat indessen selten ein Mitspracherecht und nur eine geringe Kontrollmöglichkeit über die Verwendung seiner Gelder.

Die steuerliche Anrechenbarkeit einer Spende ist auf den allgemeinen Höchstbetrag von zwanzig Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte begrenzt. Wegen der nachhaltigen und langfristigen Wirkung einer Stiftung ist der Stifter steuerlich deutlich besser gestellt: Zusätzlich zum Spendenhöchstbetrag gilt der Stiftungshöchstbetrag von 1 Million Euro pro Ehegatten, der einmal innerhalb eines Jahrzehnts geltend gemacht werden kann (siehe „Steuerliche Vorteile“, Seite 17).



Stiftungerrichtung: Zu Lebzeiten oder von Todes wegen.

Stiftungen können zu Lebzeiten des Stifters oder von Todes wegen – durch Testament, Erbvertrag oder in Form eines Vermächnisses – errichtet werden.

Die Errichtung zu Lebzeiten

Die Stiftungerrichtung zu Lebzeiten bietet zahlreiche Vorteile: Der Stifter erlebt die Arbeit seiner Stiftung mit und kann die Erfolge seines Werkes genießen. Er kann aktiv bei der Umsetzung seiner Stiftungsideen mitwirken und der Stiftung wertvolle Erfahrungen zur Verfügung stellen. Gerade nach dem Rückzug aus einem erfolgreichen und bewegten Berufsleben bietet eine Stiftung dem Stifter ein Forum, sich aktiv und engagiert für seine Ideen einzusetzen.

Wer zu Lebzeiten eine Stiftung errichten will, kann nach und nach sein Vermögen in die Stiftung einbringen. Er kann die Stiftung zunächst mit einem Teilbetrag „anstiften“. Später erhöhen Zustiftungen zu Lebzeiten des Stifters oder seine letztwillige Verfügung das Stiftungsvermögen.

Die Errichtung von Todes wegen

Alternativ kann die Errichtung einer Stiftung auch mittels Testament oder Erbvertrag verfügt werden. Hier wird das Vermögen des Stifters, das in die Stiftung fließen soll, erst im Todesfall übertragen. Wer eine Stiftung durch letztwillige Verfügung errichten lassen möchte, sollte sich auf jeden Fall ausführlich beraten lassen, damit sein letzter Wille auch in seinem Sinne realisiert wird.



Zu treuen Händen: Der Stifter hat die Wahl.

Stiftungen können in verschiedenen Rechtsformen geführt werden. Am weitesten verbreitet sind die rechtsfähige und die treuhänderische Stiftung. Für kleinere Stiftungsvermögen bietet sich die Möglichkeit der Zustiftung oder des Stiftungsfonds an.

Worin unterscheiden sich nun die Stiftungsformen?

Die rechtsfähige (selbständige) Stiftung

Die rechtsfähige Stiftung ist als juristische Person eigenständiger Träger von Rechten und Pflichten und daher selbst handlungsfähig und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen völlig unabhängig. Ein Stiftungsvorstand handelt für die Stiftung. Da sie über eine eigene verwaltende und gestaltende Organisation verfügt, muss der Ertrag aus dem Stiftungsvermögen über den hauptsächlichen Förderzweck hinaus auch die zum Teil erheblichen Kosten decken.

Die rechtsfähige Stiftung wird mit der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde errichtet. Sie unterliegt damit der staatlichen Rechtsaufsicht, um sicherzustellen, dass der Stifterwillen durch die Zweckverwirklichung erfüllt wird und das Stiftungsvermögen erhalten bleibt. Im Anerkennungsverfahren prüft die Stiftungsbehörde, ob Stiftungsvermögen und Zweck zueinanderpassen. Wegen der Organisationskosten eignet sich die rechtsfähige Stiftung erfahrungsgemäß eher für größere Stiftungsvermögen.



Die treuhänderische (unselbständige) Stiftung

Die treuhänderische Stiftung ist hingegen keine juristische Person und bedarf deswegen eines rechtsfähigen Trägers, der für sie rechtswirksam handelt. Der Stifter überträgt insoweit einer bereits bestehenden – natürlichen oder juristischen – Person als Treuhänder ein Vermögen zur Erfüllung des von ihm vorgegebenen Stiftungszweckes. Im Rahmen der Stifterberatung überlegt das Stiftungsmanagement mit Ihnen gemeinsam, welcher Treuhänder für Ihr Stiftungsprojekt der passende ist und vermittelt Kontakte aus dem weiten Netzwerk der gemeinnützigen Organisationen. Die Errichtung der treuhänderischen Stiftung erfordert kein staatliches Anerkennungsverfahren.

Beide Stiftungsarten, die selbständige und die unselbständige, werden durch das zuständige Finanzamt unterstützt, das darüber wacht, dass die Intention des Stifters nachhaltig erfüllt wird. Hier wird insbesondere bei steuerbegünstigten Stiftungen geprüft, ob die Mittel satzungsgemäß verwendet wurden, ob die Verwaltungskosten im vertretbaren Rahmen blieben und vieles mehr.

Etwas Besonderes: Die Verbrauchsstiftung.

Es kann vorkommen, dass das Stiftungsvermögen nicht ausreicht, um einen wichtigen Stiftungszweck zu verwirklichen. In diesem Fall kann die Verbrauchsstiftung eine Lösung sein: Hierbei werden nicht nur die Erträge aus dem Vermögen zur Zweckverwirklichung genutzt, sondern darüber hinaus wird auch das Vermögen über einen bestimmten Zeitraum bis zum Verzehr des Kapitals verwendet. Mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom März 2013 wurde die Verbrauchsstiftung nun auch ausdrücklich im BGB geregelt. Sie hat seitdem als rechtlich selbständige Stiftung mit einer gesicherten Zweckverwirklichung über mindestens 10 Jahre deutlich an Bedeutung gewonnen.



Pluspunkte für die treuhänderische Stiftung.

+ Schnelle Errichtung

Da die treuhänderische Stiftung nicht der staatlichen Anerkennung bedarf, kann sie schnell und unkompliziert errichtet werden.

+ Flexibilität und Kontrolle

Die treuhänderische Stiftung unterliegt nicht der Aufsicht durch die Stiftungsbehörde, weshalb Änderungswünsche zu Lebzeiten des Stifters flexibler umgesetzt werden können. Das zuständige Finanzamt prüft allerdings die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung der Stiftung und in den Folgejahren die tatsächliche Zweckverwirklichung.

+ Auch mit geringerem Stiftungsvermögen

Die treuhänderische Stiftung ist flexibel und arbeitet mit einem schlanken Verwaltungsapparat sehr kosteneffizient. Damit eignet sie sich auch für kleinere und mittlere Stiftungsvermögen.

+ Kontinuität in der Nachfolge

Ein zuverlässiger Treuhänder stellt sicher, dass die Stiftung langfristig – unabhängig von Personen – im Sinne des Stifters weiterarbeiten kann.

+ Treuhänder als Dienstleister

Der Treuhänder übernimmt grundsätzlich die komplette Stiftungsarbeit, wobei der Stifter selbst seinen Anteil an der Geschäftsführung bestimmen kann.



Der Stiftungsfonds

Es muss nicht immer eine eigene Stiftung sein. Eine attraktive Möglichkeit, seinen Namen oder seine Stiftungsidee zu tradieren, ist eine Zustiftung in eine bestehende Stiftung in Form eines Stiftungsfonds. Hier wird das gestiftete Vermögen gemeinsam mit dem der Stiftung verwaltet. Der Stiftungsfonds muss aber nicht alle Zwecke der Stiftung erfüllen, sondern kann bestimmte Schwerpunkte innerhalb der satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung setzen und mit einer eigenen Zweckverwirklichung verfolgen.

Die Zustiftung

Auch kleinere Stiftungssummen können nachhaltig wirken, wenn sie als Zustiftung in eine bestehende Stiftung gegeben werden und damit gemeinsam mit anderen Stiftern ein größeres Stiftungskapital aufbauen. Eine ideale Möglichkeit für Zustiftungen bieten z. B. die Bürgerstiftungen in Köln und Bonn, die als „Stiftungen von Bürgern für Bürger“ gegründet wurden. Sie fördern zum Beispiel Soziales, Wissenschaft, Kultur sowie Umwelt- und Denkmalschutz, Kinder und Jugend, Bildung und Erziehung. Bürgerstiftungen sind Gemeinschaftsstiftungen. Anders als herkömmliche Stiftungen, die von Einzelstiftern mit teilweise erheblichem Vermögen ausgestattet sind, werben sie ihr Stiftungsvermögen von vielen Bürgern ein und sparen es für die Zukunft an.



Errichtung einer Stiftung: In fünf Schritten von der Idee zur Tat.

Der Prozess der Stiftungserrichtung vollzieht sich in fünf Schritten. Bei jedem Schritt sind rechtliche, steuerliche oder organisatorische Aufgaben zu lösen. Gut ist, wenn Sie als Stifter mit starken Partnern zusammenarbeiten können. Nicht nur die Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe kommen hier in Frage, sondern auch die zertifizierten Stiftungsmanager der Sparkasse KölnBonn.

1. Stiftungszweck(e) festlegen

Der Stiftungszweck ist das zentrale Element einer Stiftung. Er legt die Aufgaben der Stiftung fest und bestimmt, wen oder was die Stiftung in welcher Weise begünstigt. Grundsätzlich ist der Stifter bei der Wahl eines Stiftungszwecks frei. Jeder nicht von vornherein unmögliche Stiftungszweck ist zulässig, sofern er nicht das Gemeinwohl gefährdet oder gegen die Rechtsordnung verstößt. Die Stiftung kann einen oder mehrere Zwecke wählen, die sowohl gleichrangig als auch unterschiedlich gewichtet sein können. Die Idee für einen Stiftungszweck entsteht oft aus persönlicher Betroffenheit oder aus einem beeindruckenden Ereignis heraus. Da die Stiftung auf Dauer angelegt ist, sollte sich der Stiftungszweck nicht auf die Gegenwart beschränken.

Ein wichtiges Kriterium bei der Festlegung des Stiftungszwecks ist die Gemeinnützigkeit des geplanten Vorhabens; denn erst sie ermöglicht die steuerliche Begünstigung (siehe „Steuerliche Vorteile“, Seite 17).



Welche Zwecke sind steuerbegünstigt?

Das Gesetz erkennt gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke als steuerbegünstigt an.

Was heißt Gemeinnützigkeit?

Gemeinnützige Zwecke verfolgt eine Stiftung, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Die Abgabenordnung kennt 25 gemeinnützige Zwecke. In der Praxis sind die wichtigsten die Förderung von

- | | |
|---|-----------------------------------|
| – Wissenschaft und Forschung | – Bildung und Erziehung |
| – Kunst und Kultur | – Religion |
| – Völkerverständigung | – Entwicklungshilfe |
| – Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz | – Heimat-, Jugend- und Altenhilfe |
| – öffentlichem Gesundheitswesen | – Sport |
| – bürgerschaftlichem Engagement | – Tier- und Artenschutz |

Der Begriff der „Allgemeinheit“ bedeutet nicht, dass alle Bürger gefördert werden müssen. Allerdings darf der Kreis der geförderten Personen nicht abgeschlossen sein, wie zum Beispiel eine Familie oder eine Belegschaft. Eine Stiftung darf einen Teil, höchstens jedoch ein Drittel ihrer Einnahmen dazu verwenden, um dem Stifter und seinen nächsten Angehörigen einen angemessenen Unterhalt zu gewährleisten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.



Was sind mildtätige Zwecke?

Eine Stiftung verfolgt mildtätige Zwecke, wenn sie Personen selbstlos unterstützt, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder auch aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der entscheidende Unterschied zur Verfolgung „gemeinnütziger Zwecke“ besteht darin, dass sich die mildtätigen Zwecke „nur“ auf die konkret in Not geratenen Personen erstrecken – also sich auf einen gegebenenfalls auch zahlenmäßig kleinen, abgegrenzten Personenkreis beschränken können. Eine Förderung der „Allgemeinheit“ ist in diesem Fall nicht gefordert.

Kirchliche Zwecke

Kirchliche Zwecke liegen vor, wenn eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos gefördert wird. Zu diesen Zwecken gehören zum Beispiel die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Ausbildung von Geistlichen und die Erteilung von Religionsunterricht.

Anmerkung

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird in Bezug auf die steuerbegünstigten Körperschaften häufig kein Unterschied zwischen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke gemacht. Wird der Stiftung die Steuerbegünstigung wegen Verfolgung begünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zuerkannt, wird in der Regel von einer „gemeinnützigen Stiftung“ gesprochen.



2. Stiftungsvermögen bestimmen

Das Stiftungsvermögen sollte einen dem Stiftungszweck angemessenen Umfang besitzen. Das vom Stifter zugewandte Vermögen muss also so bemessen sein, dass die daraus fließenden Erträge ausreichen, um den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Das Stiftungsvermögen kann aus allen Arten von Vermögenswerten bestehen. Übliche Vermögenswerte sind Geld und Wertpapiere oder Immobilien, aber auch weniger gängige Vermögenswerte wie Kunst- oder Weinsammlungen.

Das gestiftete Vermögen dient als Grundstock und muss in seinem Wert grundsätzlich erhalten werden. Lediglich die Erträge des Vermögens, zum Beispiel Zinserträge oder Mieteinnahmen, stehen für die Realisierung des Stiftungszwecks zur Verfügung. In Einzelfällen kann der Stifter auch den Verbrauch des Vermögens bestimmen – in der sogenannten Verbrauchsstiftung.

Der Grundstock kann durch Zustiftungen, das heißt spätere Zuführungen zum Stiftungskapital, erhöht werden. Sowohl der Stifter als auch Dritte können zustiften. Zustiftungen können auch in Form von Erbeinsetzungen oder Vermächtnissen erfolgen.

Wie viel stiften Stifter?

Das Startkapital ist oft nicht groß: Mehr als 40 Prozent der selbständigen Stiftungen haben ein anfängliches Kapital von weniger als 100.000 Euro. In der Regel bleibt es aber nicht dabei.

Die meisten Stiftungen werden noch wachsen, gut die Hälfte der Stiftungen erhält Zustiftungen vom Stifter noch zu dessen Lebzeiten, knapp die Hälfte wächst erst durch letztwillige Verfügung weiter an.



3. Stiftungsform festlegen

Der Stifter sollte gemeinsam mit seinen Beratern prüfen, welche die optimale Rechtsform für die Verwirklichung seines Stiftungszweckes ist. Richtlinien hierfür sind die Höhe des Stiftungsvermögens und die Organisation der Stiftung.

Ist die Stiftung operativ tätig, besitzt sie also Einrichtungen oder soll sie selbst größere Projekte umsetzen, ist eine eigene Organisation und damit eine rechtsfähige Stiftung empfehlenswert.

Konzentriert sich die Stiftung auf die Unterstützung anderer Organisationen oder Einrichtungen, wird in den meisten Fällen die treuhänderische Stiftung oder der Stiftungsfonds die günstigere Lösung sein. Bei einem geringeren Stiftungsvermögen empfiehlt sich die Zustiftung – zum Beispiel bei den Bürgerstiftungen in Köln und Bonn.

4. Stiftungsgeschäft abschließen

Die rechtsfähige Stiftung wird durch das Stiftungsgeschäft abgeschlossen: die Erklärung des Stifters, ein bestimmtes Vermögen zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks auf Dauer zu widmen.

Bei der Errichtung einer treuhänderischen Stiftung schließen Stifter und Treuhänder anstelle des Stiftungsgeschäfts einen sogenannten Treuhandvertrag ab. Hierin werden neben Vermögensausstattung und Stiftungszweck insbesondere die Aufgaben des Treuhänders geregelt. Die treuhänderische Stiftung wird mit der Unterzeichnung des Treuhandvertrages errichtet. Das Stiftungsvermögen wird dem Treuhänder übertragen, das dieser getrennt von seinem eigenen Vermögen und gemäß der Stiftungssatzung zu verwalten hat.



Mit dem Stiftungsgeschäft wird eine Satzung verfasst, in der die Arbeitsweise der Stiftung festgelegt wird. Sie enthält insbesondere folgende Regelungen:

Name der Stiftung

Bei der Wahl des Stiftungsnamens ist der Stifter völlig frei – er kann zum Beispiel seinen eigenen Namen auf Dauer mit dem guten Zweck verknüpfen oder auch anderen Menschen „ein Denkmal setzen“. Beachtet werden muss, dass der Name nicht bereits von einer bestehenden Stiftung gewählt wurde.

Sitz der Stiftung

Bei einer **rechtsfähigen Stiftung** ist der Sitz der Stiftung festzulegen: Stiftungssitz ist der Ort, an dem die Stiftung verwaltet wird. Bei der **treuhänderischen Stiftung** hingegen kommt es für ihre räumliche Zuordnung allein auf den Sitz des Trägers an.

Stiftungszweck

Auf die Zweckformulierung ist besonderer Wert zu legen. Sie sollte einerseits so präzise sein, dass der Stifterwille zweifelsfrei erkennbar ist, aber andererseits so elastisch, dass sie den sich wandelnden Aufgabenstellungen in der Zukunft gerecht werden kann. Außerdem sind in der Stiftungssatzung die Wege zur Erreichung des Stiftungszweckes näher zu konkretisieren.

Stiftungsorgane

Die **rechtsfähige Stiftung** muss einen Vorstand haben, der die laufenden Geschäfte der Stiftung führt. Vor allem bei Stiftungen mit einem größeren Vermögen ist es sinnvoll, zusätzlich ein Kontrollorgan einzurichten, das die Geschäftsführung des Vorstandes überwacht. Übliche Begriffe für dieses Organ sind Stiftungsrat oder Kuratorium. Bei der **treuhänderischen Stiftung** übernimmt der Treuhänder die Geschäftsführung der Stiftung. Daneben sollte der Stifter ein Organ einsetzen, das Vorschläge für die Vergabe der Stiftungsmittel erarbeitet und gegebenenfalls darüber beschließt sowie die Arbeit des Treuhänders überwacht.



5. Stiftung anerkennen lassen/Steuerbegünstigung beantragen

Die Stiftungsbehörde agiert weniger als staatliche Aufsicht und mehr als Beratungsinstitution. Sie will den Stifter dabei unterstützen, sein Stiftungsprojekt nachhaltig aufzusetzen. Das Anerkennungsverfahren versteht sich vor diesem Hintergrund als Unterstützungsprozess, in dessen Mittelpunkt die Zweckverwirklichung und die Funktionsfähigkeit der Stiftung stehen.

Dazu gehört auch die Steuerbegünstigung, deren Voraussetzungen die Stiftungsbehörde von der Oberfinanzdirektion prüfen lässt und die durch die Erteilung des Feststellungsbescheides des zuständigen Finanzamts abgeschlossen wird.

Bei unselbständigen Stiftungen unterstützt das Finanzamt den Stifter in gleicher Weise. Deshalb unterscheidet das Finanzamt nicht zwischen selbständigen und unselbständigen Stiftungen und erteilt nach Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung den Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer.

Die Bescheinigung der Finanzverwaltung hat zwei wesentliche Vorteile für die Stiftung: Zum einen darf sie Zuwendungsbestätigungen als Voraussetzung für die Steuerbegünstigung von Zustiftungen und Spenden ausstellen. Zum anderen sind die Erträge der Stiftung grundsätzlich von Steuern befreit.



Ihr finanzielles Engagement: Steuerliche Vorteile für Stifter

Stifter und Spender können ihre Zuwendungen an steuerbegünstigte Stiftungen steuermindernd geltend machen. Auch die gemeinnützigen Stiftungen selbst genießen bedeutende Privilegien.

Wer einer steuerbegünstigten Stiftung einen Betrag zuwendet, kann diese Zuwendung im Rahmen bestimmter Höchstbeträge als Sonder- oder Betriebsausgabe steuermindernd geltend machen. Durch die Absetzbarkeit der Zuwendungen können die steuerpflichtigen Einkünfte in ihrer Höhe gesenkt und damit die Steuerlast herabgesetzt werden.

Allgemeiner Höchstbetrag

Zuwendungen an eine steuerbegünstigte Stiftung können mit bis zu zwanzig Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgabenabzugsbetrag, unabhängig vom Zweck der gemeinnützigen Stiftung, geltend gemacht werden.

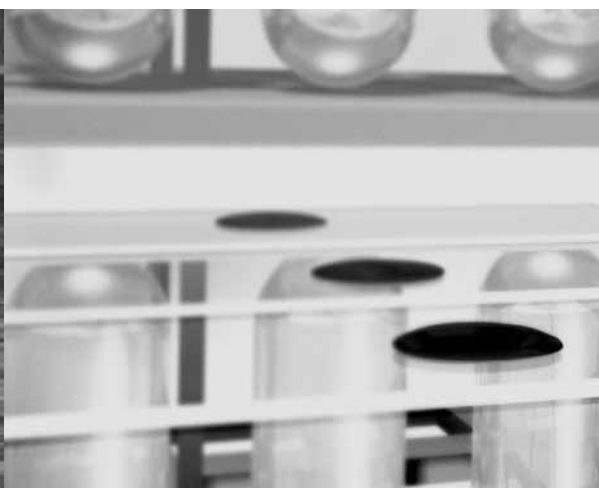
Bei Unternehmern und Freiberuflern können alternativ bis zu vier Promille der Summe der Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter steuerlich in Ansatz gebracht werden.

Der Abzugsbetrag ist unbegrenzt vortragsfähig.

Höchstbetrag

Zuwendungen an Stiftungen bis zu 1 Million Euro können in voller Höhe als Sonderausgaben steuerlich abgesetzt werden. Dieser Betrag kann bei der Einkommen- und Gewerbesteuer – nicht bei der Körperschaftsteuer (!) – entweder komplett im Jahr der Zuwendung oder flexibel innerhalb von zehn Jahren steuerlich geltend gemacht werden.

Bei Ehepaaren kann jeder Ehegatte den Höchstbetrag in die Stiftung einbringen und diesen ebenfalls über maximal zehn Jahre verteilt als Sonderausgabenabzugsbetrag in der Einkommensteuererklärung geltend machen.



Rechenbeispiel	für einen Stifter	für ein Stifter-Ehepaar
Gesamtbetrag der nachhaltigen jährlichen Einkünfte	75.000 Euro	150.000 Euro
Berechnung des Zuwendungsabzugs		
Allgemeiner Höchstbetrag von 20 % der jährlichen Einkünfte für 10 Jahre	150.000 Euro	300.000 Euro
Höchstbetrag für die Vermögensausstattung der Stiftung	1.000.000 Euro	2.000.000 Euro
Maximal steuerlich abzugsfähige Dotation an eine steuerbegünstigte Stiftung in 10 Jahren	1.150.000 Euro	2.300.000 Euro

Steuerliche Vorteile für die Stiftung

Übertragung von Vermögenswerten auf die Stiftung

Bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine steuerbegünstigte Stiftung fallen keine Erbschaft-, Schenkung- oder Grunderwerbsteuern an. Das übertragene Vermögen bleibt erhalten.

Erträge

Steuerbegünstigte Stiftungen sind von Steuern auf Kapitalerträge und von der Körperschaftsteuer befreit, soweit es sich um Erträge aus der Verwaltung des eigenen Vermögens handelt.



Stiftungsmanagement: Im Auftrag des Stifters.

In nur fünf Schritten vollzieht sich die Stiftungsgründung. Nur? Bei jedem Schritt sind Entscheidungen zu fällen, die Konsequenzen für die Funktionsfähigkeit der Stiftung haben. Fehler können dazu führen, dass der Stifterwille nicht wie gewünscht verwirklicht werden kann. Es gilt, Fallstricke zu umgehen und Klippen zu umfahren. Die erfahrenen Stiftungsmanager der Sparkasse KölnBonn unterstützen und beraten Stifter bei jedem Schritt – und zwar genau in den Punkten, bei denen Sie Rat und Tat brauchen.

Die Zusammenarbeit endet nicht mit der Errichtung Ihrer Stiftung. Wir fühlen uns verantwortlich für das gemeinsam erarbeitete Werk. Wir bieten Ihnen die Verwaltung Ihrer Stiftung ganz oder teilweise an. Dabei entscheiden Sie als Stifter ganz persönlich, welche unserer Dienstleistungen Sie in Anspruch nehmen möchten. Unsere Erfahrung zeigt, dass viele Stifter ihre Stiftung aktiv mitgestalten wollen und daher mit einer Anfangsdotation zu Lebzeiten ausstatten. Sie arbeiten im Vorstand oder Kuratorium ihrer Stiftung mit und lassen sich bei der Verwirklichung ihrer Stiftungsziele in den unterschiedlichsten Bereichen von unserem Stiftungsmanagement unterstützen. Diese enge Zusammenarbeit bildet dann die Basis dafür, uns die Stiftung über den Tod hinaus anzuvertrauen. Genau wie die Stiftung ist auch die Sparkasse in ihrem Wirken auf die Ewigkeit angelegt. Somit können wir über Generationen Kontinuität in der Stiftungsarbeit gewährleisten.

Unsere Leitlinie: Der Stifterwille steht im Mittelpunkt, inhaltlich, wenn es um die Ausgestaltung der Stiftung geht, und im Tagesgeschäft, wenn der Stifter sich für den Umfang unserer Dienstleistungen entscheidet.



Die Abteilung Stiftungsmanagement der Sparkasse KölnBonn besteht aktuell aus sieben Stiftungsmanagern. Hier sind in einem Team großes Wissen und Professionalität gebündelt. Unsere Qualifikation, Erfahrung und Leistung resultiert aus der Zertifizierung durch die Deutsche StiftungsAkademie, der ständigen internen und externen Weiterbildung, der Integration in die gemeinnützigen Netzwerke von Bonn und Köln, der Kooperation mit unabhängigen Experten und der Begleitung durch IHK-zertifizierte Bilanzbuchhalter.

**Unsere Stiftungsmanager freuen sich auf Ihren Anruf!
Gerne vereinbaren wir mit Ihnen einen Termin in Köln oder Bonn.**

Bitte wählen Sie

Köln: 0221 226-52126

Bonn: 0228 606-52126

oder senden Sie uns eine E-Mail an info@sparkasse-koelnbonn-stiftungen.de



Sparkasse KölnBonn
Stiftungsmanagement

Im Mediapark 7
50670 Köln
Telefon: 0221 226-52126
Telefax: 0221 226-452126

Haus der Stiftungen
in der Sparkasse KölnBonn
am Friedensplatz

Budapester Straße 4
53111 Bonn
Telefon: 0228 606-52126
Telefax: 0228 606-452126

www.sparkasse-koelnbonn-stiftungen.de

Wir freuen uns auf unsere gemeinsamen Gespräche.